

Erwerb der Waffenbesitzkarte (WBK) für Sportschützen

Voraussetzungen zur Beantragung der WBK:

- Mindestens 12 Monate Mitgliedschaft in einem Verein des Rheinischen Schützenbundes (nachfolgend RSB) / Deutschen Schützenbundes (nachfolgend DSB) und ein regelmäßiges Training bzw. Teilnahme an Schießterminen vom Verein
- Ein Sportpass muss beantragt oder vorhanden sein (Beantragung erfolgt durch den Verein)
- Waffensachkunde und sachgemäßer Umgang mit Waffen
- Bedürfnisbescheinigung seitens des RSB
- Aufbewahrungsmöglichkeit für Waffen und Munition

Generelle Voraussetzungen für die Waffen- und Munitionserlaubnis siehe WaffG §4

Waffensachkunde:

- Lehrgang zum Erwerb der Waffensachkunde über den RSB (sollte zeitnah absolviert werden)
- Anmeldung über
 - **Bezirksvorsitzenden Bezirk 08**
Herr Wolfgang Pfaffenberger
Pehler Hülle 27
50321 Brühl
Tel.-Nr. Büro: 0221 / 7711455
Tel.-Nr. Privat: 02232 / 33404
- Nach erfolgreicher theoretischer und praktischer Prüfung Erwerb der **Waffensachkunde (Qualifikation)**

Bedürfnisbescheinigung:

- **Nach 12 Monaten** Mitgliedschaft wird beim RSB ein Antrag auf Bescheinigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (gem. §14 WaffG und §8 WaffG) gestellt
- Auszufüllen vom Antragsteller und Vereinsvorsitzenden (Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme)
- Download unter www.rheinischer-schuetzenbund.de (Downloads / Anträge Sportbereich / Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung gem. § 14 WaffG)
- **Die Bedürfnisbescheinigung wird vom RSB erstellt** und dem Verein zur Weiterleitung an das Mitglied übersendet

Antrag auf Waffenbesitzkarte:

- Meldung bei der zuständigen Polizeibehörde Abteilung Waffenrecht und Anforderung eines Antrages zur Erteilung einer WBK
- Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
 - **Waffensachkunde (Qualifikation)**
 - **Bedürfnisbescheinigung RSB**
 - **Nachweis (Rechnungen und ggf. Fotos)** über vorhandene Aufbewahrungsmöglichkeit (Waffen- und Munitionsschränke / Tresore) für Waffen und Munition gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des WaffG §36
- Zuverlässigkeit und persönliche Eignung werden nach Beantragung der WBK zu einem späteren Zeitpunkt über die Behörden geprüft
- **Nach erfolgreicher Überprüfung des Antragstellers wird eine WBK ausgestellt**

Das Mitglied ist verpflichtet die ersten 3 Jahre nach Erteilung der WBK einen überprüfbaren Nachweis (Schießbuch) zu führen und alle nach dem Waffengesetz obliegenden Pflichten zu erfüllen!!!

Es empfiehlt sich der Abschluss eine Haftpflichtversicherung oder der Einschluss des Waffengebrauchs bei einer vorhandenen Versicherung (meistens ist der legale Gebrauch von Waffen mitversichert –AGB's prüfen)